



## **Staatsangehörigkeit eines in der Schweiz geborenen Kindes mit nur einem deutschen Elternteil**

Häufig wird die Botschaft von werdenden oder „frischgebackenen“ Eltern um Auskunft gebeten, ob ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat oder automatisch bei Geburt erwerben wird bzw. welche Schritte zu unternehmen sind, damit es die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Hierbei sind grundsätzlich zwei Lebenssituationen zu unterscheiden:

— ***I. Ist die Mutter\* deutsche Staatsangehörige, so erwirbt das Kind immer und vollkommen automatisch durch Geburt (Abstammung) die deutsche Staatsangehörigkeit.***

Es ist unbeachtlich, ob die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet ist oder ob sie oder der Kindesvater weitere Staatsangehörigkeiten besitzen.

***II. Ist der Vater\* deutscher Staatsangehöriger und die Mutter des Kindes Ausländerin, so erwirbt das Kind ebenfalls automatisch durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn***

- a) der deutsche Vater zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der ausländischen Mutter verheiratet ist, oder
- b) eine nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Vaterschaftsfeststellung vorliegt (hierzu siehe auch unter [Vaterschaftsanerkennung](#)).\*\*

Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung und die ggf. notwendige Abgabe erforderlicher Zustimmungserklärungen erst nach der Geburt des Kindes, so wirkt der Staatsangehörigkeitserwerb auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück. Das Kind besitzt dann auch ab Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

***III. Weitere Hinweise***

a) Ob das Kind auch die Staatsangehörigkeit des ausländischen Elternteils oder auch eine weitere Staatsangehörigkeit eines deutsch-ausländischen Elternteils erwirbt, können nur die zuständigen Heimatbehörden oder Botschaften dieser Heimatländer verbindlich beantworten.

Durch den - im Übrigen sehr häufigen - automatischen Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils wird Ihr Kind Doppelstaater, in manchen Fällen auch Mehrfachstaater (Beispiel: Das Kind einer deutsch-italienischen Mutter und eines französisch-polnischen Vaters hätte ganz automatisch vier Staatsangehörigkeiten!).

b) Grundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist § 4 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Den vollständigen Text finden Sie hier [§ 4 StAG](#).

\* die/der selbst vor dem 01.01.2000 im In- oder Ausland oder ab dem 01.01.2000 in Deutschland geboren wurde

\*\* Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

c) Unter Punkt I. und II. sind die Worte Mutter und Vater mit einem \* versehen und in der Fußnote ist ein Hinweis darauf enthalten, dass der deutsche Elternteil selbst vor dem 01.01.2000 geboren sein muss.

Hintergrund dieser zugegebenermaßen zeitlich noch nicht sehr relevanten Anmerkung ist Absatz 4 von § 4 StAG, demnach ein deutscher Elternteil, der nach dem 31.12.1999 selbst im Ausland geboren wurde, nicht mehr in jedem Fall automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit an sein ebenfalls im Ausland geborenes Kind weitergibt. In diesem Fall müsste für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt werden (siehe Text von § 4 Absatz 4 StAG unter [§ 4 StAG](#)).

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
---